

Hygieneplan (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in der jeweils gültigen Fassung)

für die Basisphase, Warnphase und Situationsphase:

Basisstufe
Warnstufe 1
Warnstufe 2
Warnstufe 3

Integrative Tagesstätte „Abenteuerland“ und Interdisziplinäre Frühförderstelle

Landsberger Straße 81

98617 Meiningen

(Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung)

gemäß den Festlegungen und Empfehlungen

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen

sowie

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

zum Schutz von Kindern und Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Stand vom:

.....05.10.2021.....

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)	3
3	Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen	4
	3.1 Betretungsverbote.....	4
	3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen	5
4	Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht	5
	4.1 Meldepflicht.....	5
	4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)	6
5	Mindestabstand	7
6	Mund-Nasen-Bedeckungen und qualifizierte Gesichtsmasken	7
7	Belehrungen der Personensorgeberechtigten	7
8	Übersicht Thüringer Frühwarnsystem des TMASGFF	7
9	Basisphase	9
10	Warnphase	9
11	Situationsphase	10
12	Infektionsschutzmaßnahmen der Einrichtung	11
13	Handhygiene	11
	13.1 Personal.....	11
	13.1.1 Die gründliche Handreinigung ist durchzuführen:	11
	13.1.2 Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich:.....	12
	13.2 Kinder	12

1 Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für die Basisphase und einer Warnphase. Diese Phasen basieren auf dem neuen gestuften Frühwarnsystem TMASGFF, das Aussagen für die Landkreise bzw. der kreisfreien Städte trifft.

Mit Erfüllung dieser Anforderungen gehen wir entsprechend § 4 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO in Verbindung mit § 5 der ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO davon aus, dass der Betrieb gewährleistet werden kann und dass das örtliche Gesundheitsamt im Fall aufkommender Bedenken oder Nachfragen jederzeit auf uns zukommen wird.

Es ist Aufgabe des örtlichen Gesundheitsamtes den Betrieb der Kindertageseinrichtung zu beschränken oder auszusetzen, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Der *Lebenshilfe für Behinderte e.V. Schweinfurt* und die Leitung des Kindergartens tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

2 Aufgaben der Leitung (Hygienebeauftragte Person/Hygiene-Corona-Team)

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, Durchführung von Hygienebelehrungen und Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans. Sie sichert die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach §34 IfSG. Die Kindergarten-Leitung hat zu ihrer Unterstützung Frau Rebecca Eyring als *hygienebeauftragte Person/ infektionsschutzbeauftragte Person benannt*.¹

¹ Vgl. Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen unter Punkt 2.2. (Link: https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/rhpl_kita.pdf, gesichtet 4. August 2020).

3 Betretungsverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

3.1 Betretungsverbote

Das Betretungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 KiJuSSp-VO gilt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene:

- mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen)
- mit Kopf- und Gliederschmerzen
- mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmacksinns
- mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C
- mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich
 - ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - Eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht

dürfen die Einrichtungen nicht betreten und die Angebote nicht nutzen. Die Entscheidung über das Betretungsverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

- Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Zeigen Kinder während des Aufenthaltes in der Einrichtung oder Teilnahme am Angebot Symptome, muss das betreuende pädagogische Personal das Kind unverzüglich isolieren und die Abholung durch berechtigte Personen veranlassen.
- Personen, die aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in Quarantäne sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Das Betreten der Einrichtung sind wieder erlaubt für:

- Positiv getestete Personen frühestens nach 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit
- Beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen PCR-Testung.
- Personen mit Symptomen dürfen entweder
 - Frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit
 - Oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung (Antigenschnelltest durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommene ODER PCR-Test) oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs
- Kontaktpersonen (direkter Kontakt mit zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person dürfen nach Beendigung der Quarantäne die Einrichtung betreten.

Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft die Leitung der Einrichtung.

3.2 Verhalten bei Auftreten von Symptomen

In der Einrichtung betreute Kinder, die die oben genannten Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden von den übrigen Kindern isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen wird unverzüglich veranlasst. Die Eltern werden auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen.

Das Betreten der Einrichtung ist frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit erlaubt.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder bei den Mitarbeitern der Einrichtung einschlägige Symptome, ist die Aufsichtspflicht der Kinder zu sichern und die Arbeitstätigkeit umgehend zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit einem Arzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

4 Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

4.1 Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben.

Die per PCR-Test bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“

Die Meldung umfasst:

- zu statistischen Zwecken anonymisierte Angaben zu der betroffenen Person oder mehreren betroffenen Personen
- die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung
- eine Einschätzung, ob die Infektion innerhalb oder außerhalb der jeweiligen Einrichtung erfolgt ist, sowie
- die Information
- über die Betreuung oder Beschulung von Geschwistern in dieser Einrichtung

Wichtig: Die betroffenen Personen sind über die Weitergabe der Daten zu informieren.

Personen, die in einer Einrichtung beschäftigt sind verpflichtet, den Einrichtungsleiter sofort zu informieren wenn sie mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten.

Die Eltern minderjähriger Kinder, die in der Einrichtung betreut werden, sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn ihre Kinder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus infizierten Person hatten.

4.2 Dokumentationspflicht (u.a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können. Sie sorgt für:

- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit der Kinder entsprechend der Gruppenzuordnung (*Anwesenheitsliste*)
- die Dokumentation der täglichen Anwesenheit des Personals (*Personaleinsatz*)
- *der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung (Therapeutenliste)*
- die Dokumentation aller einrichtungsfremden Personen, die die Einrichtung betreten (**Dokumentation einrichtungsfremde Personen**) → Dies gilt für ALLE Personen die länger als 10 Minuten in der Einrichtung aufhalten
- *Einrichtungsfremde Personen und Eltern müssen sich bei der Leitung der Einrichtung anmelden, sowie eine schriftliche Erklärung der Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben.*

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für das zuständige Gesundheitsamt vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Weiterhin wird durch die Leitung schriftlich dokumentiert:

- die Belehrung der Beschäftigten zum Umgang mit Basis- und Warnphase der Kindertagesbetreuung und allen damit und in diesem Hygieneplan verbundenen Pflichten (**Belehrung Team**)
- die Belehrung der Eltern zum aktuellen Hygieneplan der Einrichtung (**Verbindliche Erklärung zum Gesundheitszustand**)

5 Mindestabstand

- Allgemein gilt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zu anderen Personen
- In Kindertageseinrichtungen kann auf die ständige Wahrung des Mindestabstandes zwischen dem betreuenden Personal und den von ihm zu betreuenden Kindern sowie zwischen den Kindern untereinander verzichtet werden.

6 Mund-Nasen-Bedeckungen und qualifizierte Gesichtsmasken

- Eltern und einrichtungsfremde Personen müssen beim Betreten der Einrichtung eine qualifizierte Gesichtsmaske tragen.
- Das pädagogische Personal darf in den festgelegten Gruppen die Mund-Nasen-Bedeckung/ qualifizierte Gesichtsmasken abnehmen.
- In den Fluren, bei Kontakt mit anderen Gruppen oder anderen Personal soll ein Mundschutz getragen werden. Bei längeren Gesprächen mit Eltern oder einrichtungsfremden Personen soll ebenfalls eine qualifizierte Gesichtsmaske getragen werden.
- Diese Mund-Nasen-Bedeckungen und qualifizierten Gesichtsmasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.

7 Belehrungen der Personensorgeberechtigten

- Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die personensorgeberechtigten über die Betreuungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise zu belehren und dies zu dokumentieren.
- Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Belehrung abzugeben.
- Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022 erneut abgegeben werden.
- Die Abgabe dieser schriftlichen Erklärung ist die Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte

8 Übersicht Thüringer Frühwarnsystem des TMASGFF

Das neu gestufte Frühwarnsystem des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt vereinfacht die Umsetzung der rechtlichen Regelungen dar.

Hinweise zum Frühwarnsystem:

Wenn die Inzidenz und mindestens ein weiterer Indikator (Schutzwert o. Belastungswert IST) eine Schwelle für drei aufeinanderfolgende Tage überschreitet, gilt die entsprechende Warnstufe. Eine geringere Warnstufe oder die Basisstufe wird erreicht, wenn die Werte an sieben aufeinanderfolgenden Tagen feststellbar ist.

Hinweis: Die Übersicht hier wurde mit Abstimmung der Stadt Meiningen und dem Einrichtungsleiter angepasst.

	Basisphase		Warnphase	
	Basisstufe	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
Grundlegende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen	Die grundlegenden Infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen und die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Basisphase sind umzusetzen und gelten in der Warnphase fort.			
Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot	Gesetzlicher Betreuungsanspruch nach ThürKigaG; und feste Gruppen mit festem Betreuungspersonal			
Konzeptionelles Handeln	Konzeptionelles Handeln gemäß Einrichtungskonzeption		Untersagung von offenen Konzepten	
Zutritt für Eltern und einrichtungsfremde Personen	Qualifizierte Gesichtsmaske ab Betreten der Einrichtung	Betretungsverbot UND Qualifizierte Gesichtsmaske bei der Übergabe des Kindes Eintritt nur nach Absprache mit Einrichtungsleiter und 3G-Nachweis	Betretungsverbot UND Qualifizierte Gesichtsmaske bei der Übergabe des Kindes Eintritt nur nach Absprache mit Einrichtungsleiter und 3G-Nachweis	Betretungsverbot UND Qualifizierte Gesichtsmaske bei der Übergabe des Kindes Eintritt nur nach Absprache mit Einrichtungsleiter und 3G-Nachweis
Testangebot Personal	2x wöchentlich; außer Personal die bereits den vollständigen Impfschutz haben (1x wöchentlich)			
Personen mit Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Betretungsverbot, Betreten nur bei Vorlage eines negativen Testergebnis,			
	Inzidenz	Schutzwert	Belastungswert ITS	
Basisstufe	Unter 35	Unter 4,0	Unter 3,0%	
Warnstufe 1	35-99,9	4,0 – 6,9	3,0 – 5,9%	
Warnstufe 2	100-200	7,0 – 12,0	6,0% - 12,0 %	
Warnstufe 3	Über 200	Über 12	Über 12 %	

Schutzwert = Sieben – Tage-Hospitalisierungsinzidenz des Landkreises und kreisfreien Städte

Belastungswert IST = prozentualer Anteil intensivmedizinischer COVID-19 Fälle an der Gesamtzahl betreibbaren Intensivbetten in Thüringen

Das Betretungsverbot gilt nicht für Eltern und einrichtungsfremde Personen, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet!!

9 Basisphase

- Der Betreuungsanspruch nach §2 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKigaG wird gewährleistet
- Weitergehende bedarfsgerechte Betreuungszeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 3 ThürKigaG sind anzubieten.
- Konzeptionelles Handeln gemäß Einrichtungskonzeption

10 Warnphase

Tritt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Warnstufe 1 oder eine höhere Warnstufe in Kraft gilt für Eltern und einrichtungsfremde Personen ein Betretungsverbot

Tritt die Warnstufe 1 oder eine höhere Warnstufe in Kraft, findet die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt:

- Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.
- Den Gruppen wird ein separater Raum fest zugewiesen.
- Ausflüge der festen Gruppe bleiben möglich.
- Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden.

Ausnahme Betretungsverbot: Nach Absprache mit dem Einrichtungsleiter unter folgenden Voraussetzungen:

- entweder eine Testung mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben

ODER

- der Einrichtungsleitung einen Nachweis über ein negatives Testergebnis, vollständigen Impfschutz oder eine Genesung vorgelegt haben, der den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 KiJuSSp-VO genügt.

Tritt die Warnstufe 3 in Kraft, findet die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen statt:

- Die Kinder werden in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal betreut.
- Den Gruppen wird ein separater Raum fest zugewiesen.
- Ausflüge der festen Gruppe bleiben möglich.
- Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden.

Wichtig:

Hiervon darf nur im begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.

11 Situationsphase

Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- Tritt bei einer Person, die die Einrichtung betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf, entscheidet über die Testung weiterer dort betreuter oder anwesender Personen auf eine Infektion die zuständige Behörde.
- Tritt bei einer Person, die die Einrichtung betreten, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf und sind keine anderweitigen Anordnungen der zuständigen Behörde, der obersten Behörde oder des Ministeriums getroffen, prüft die Einrichtungsleitung, ob aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Weitergabe der Infektion an einen Dritten innerhalb der Einrichtung wahrscheinlich war.
 - Wird dies bejaht, prüft die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Person inwieweit zusätzlich zu den von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen weitere Maßnahmen geeignet sind, um eine Weiterverbreitung der Infektion zu vermeiden.
 - Zusätzliche Maßnahmen sind auf die Personen zu beschränken, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus infizierten Person hatten, und so zu gestalten, dass der betrieb weitestmöglich aufrecht erhalten wird.
 - Die Maßnahmen sind so lange zu ergreifen, bis die zuletzt aufgetretene bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht mehr vorliegt.

Weiterführende Infektionsschutzmaßnahmen für die Kindertagesbetreuung in der Situationsphase

1. Die Betreuung in beständigen, festen und voneinander getrennten Gruppen, die in gleichbleibender Zusammensetzung durch stets dasselbe pädagogische Personal
 - Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen möglich; Ausflüge der festen Gruppen sind möglich
2. Die feste Zuweisung eines separaten Raumes
3. Die Untersagung des Wechsels der fest zugewiesenen Räume
4. Die strikte Trennung und Kontaktvermeidung zwischen unterschiedlichen Gruppen bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen

Zutritt der Eltern und einrichtungsfremde Personen

Eltern und einrichtungsfremde erhalten in der Situationsphase Zutritt zur Einrichtung, nachdem diese Personen:

1. Eine Testung mit negativem Testergebnis vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben oder
2. Der Einrichtungsleiter
 - a. Ein negatives Testergebnis (Antigenschnelltest), die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt oder nach einer Testung (PCR-Test), die nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,
 - b. Einen Impfnachweis
 - c. Einen Nachweis über die Genesung in Papierform oder digitaler Form vorgelegt haben. (Darf nicht länger als 6 Monate alt sein)

ACHTUNG HINWEIS:

Dies gilt nicht für Eltern und einrichtungsfremde Personen, solange der Aufenthalt in der Einrichtung eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreitet

Insbesondere ist für längere Gespräche und Beratungen die ständige Wahrung des Mindestabstandes zu gewährleisten.

12 Infektionsschutzmaßnahmen der Einrichtung

Wir verfolgen mit diesem Hygienekonzept das Ziel, das Recht aller Kinder auf Bildung und Teilhabe während der Corona-Pandemie zu verwirklichen und dennoch einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus vorzubeugen.

Deshalb gelten weiterhin folgende Festlegungen:

- Es wird auf eine konsequente Handhygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z.B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig genutzt und sofort in einen Mülleimer entsorgt
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt, z.B. Ausflüge
- Die Räume werden gemäß Hygieneplan gereinigt. Die Auswahl von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln wurde mit dem Gesundheitsamt abgestimmt.
- Absprachen im Team/Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, MNB, Lüften) durchgeführt.
- Tägliche Dokumentation der Therapielisten sowie die Personallisten der Gruppen, werden monatlich an die Leitung oder an die Hygienebeauftragte abgegeben und sind zu jeder Zeit einsehbar.

13 Handyhygiene

- Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionskrankheiten.
- Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.
- Das Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen.

Wichtig für die Handreinigung müssen:

- flüssige Waschpräparate aus Spendern und Hautpflegemittel und
- Einmalhandtücher bzw. personengebundene Handtücher verwendet werden.

13.1 Personal

13.1.1 Die gründliche Handreinigung ist durchzuführen:

- zum Dienstbeginn,
- nach jeder Verschmutzung,
- nach Toilettenbenutzung,
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln,
- vor der Einnahme von Speisen und Getränken,
- nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemweginfekten (Husten, Schnupfen) leiden und nach Tierkontakt

13.1.2 Die hygienische Händedesinfektion ist erforderlich:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (z.B.: nach dem Windeln oder Maßnahmen in Zusammenhang mit der Toiletten-/ Töpfchenbenutzung durch Kinder).
- wenn dabei Handschuhe getragen werden, müssen die Hände auch nach ablegen der Handschuhe desinfiziert werden.

Die hygienische Handdesinfektion dient der Abtötung von Krankheitserregern. Nach Kontakt **der Hände mit Krankheitserregern** gilt folgende Reihenfolge:

1. Desinfektion der Hände
2. Händewaschen (bei Bedarf)

Wichtig für die Handdesinfektion ist, dass:

- sichtbare **grobe Verschmutzungen** (z.B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff zu entfernen.
- 3-5 ml der Handdesinfektion in **die trockenen Hände** einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalze besonders berücksichtigen.
- Während der **Einwirkzeit (ca. ½ Minute)** die Hände, von dem Desinfektionsmittel, feucht gehalten werden müssen.
- Die Verwendung von **Einmalhandschuhen** ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen zu empfehlen.
- Die prophylaktische Händedesinfektion ist erforderlich: vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o.ä.

Wichtig:

- In den Sanitärräumen der Kinder und BetreuerInnen sind Möglichkeiten zur Handdesinfektion zu schaffen.
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren
- **kein Zugriff durch die Kinder.**

13.2 Kinder

- Jedes Kind soll eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen. Die gründliche Händereinigung ist durchzuführen:
 - nach dem Spielen im Freien,
 - nach jeder Verschmutzung,
 - nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung,
 - nach Kontakt mit Tieren
 - und vor der Esseneinnahme.
- Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine Händedesinfektion durchzuführen (z.B. mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch).